

Statuten des Bündner Verbandes für Sport

Art. 1 - Name und Sitz

Der Bündner Verband für Sport (BVS) ist ein Verein gemäss Art 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 - Zweck

- 1) Der BVS ist der Dachverband des privatrechtlichen Sportes im Kanton Graubünden.
- 2) Er setzt sich für die Verankerung des Sportes in der Gesellschaft als Beitrag zu Lebensqualität und Gesundheit ein.
- 3) Er fördert in erster Linie den Breitensport, unterstützt aber auch den Spitzensport.
- 4) Er vertritt die Interessen des privatrechtlichen Sportes des Kantons Graubünden gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie kantonalen und nationalen Organisationen.
- 5) Er setzt sich dafür ein, dass der dem Kanton zufließende Anteil am Reingewinn von "SwissLotto/SwissLos" (Sport-Fonds) ungeschmälert dem privatrechtlich organisierten Sport im Kanton zukommt.
- 6) Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten seiner Mitglieder und erfüllt übergeordnete Aufgaben.
- 7) Er fördert Zusammenarbeit und Solidarität unter den Mitgliedern.
- 8) Er setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert und anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports.
- 9) Er legt in einem Leitbild seine Zukunftsvorstellungen sowie Inhalte seiner Aktivitäten fest.

Art. 3 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des BVS können Kantonalverbände sein,
 - a. die ihren Sitz im Kanton Graubünden haben
 - b. die nach ihren Statuten die Verfolgung sportlicher Ziele bezwecken und
 - c. deren Sportart nicht bereits durch ein BVS-Mitglied umfassend betreut wird.
- 2) Mitglieder des BVS können Vereine sein,
 - a. die ihren Sitz im Kanton Graubünden haben
 - b. die nach ihren Statuten die Verfolgung sportlicher Ziele bezwecken, deren Sportart nicht bereits durch ein BVS-Mitglied umfassend betreut wird und
 - c. die keinen eigenen Kantonalverband bilden.
- 3) Der Vorstand kann Organisationen, die gleichgerichtete Interessen vertreten, mit dem BVS eine enge Zusammenarbeit pflegen und auf kantonaler Ebene tätig sind, als Partnerorganisationen anerkennen. Diese nehmen an Beratungen des Sportparlaments ohne Stimmrecht teil.

Art. 4 - Aufnahme

- 1) Beitrittsgesuche sind schriftlich unter Beilage der Statuten an den Vorstand des BVS zu richten. Dieser klärt ab, ob die statutarischen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind, und stellt der nächsten Versammlung des Sportparlaments Antrag.
- 2) Im Falle einer Ablehnung kann das Beitrittsgesuch für die nächstfolgende Versammlung des Sportparlaments erneuert werden.

Art. 5 - Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind im Bereich der von ihnen betreuten Sportart autonom.
- 2) Sie sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse des Sportparlaments und des Vorstands des BVS zu befolgen und an der Erreichung des Verbandszwecks aktiv mitzuwirken.

Art. 6 - Austritt und Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem BVS austreten.
- 2) Das Sportparlament kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, das seinen Pflichten nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Art. 7 - Organe

Organe des BVS sind:

- das Sportparlament (Delegiertenversammlung)
- der Vorstand
- die Präsidentenkonferenz
- die Revisionsstelle

Art. 8 - Sportparlament

Das Sportparlament ist das oberste Organ des BVS. Es setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder. In seine Zuständigkeit fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Revision der Statuten
- j) Auflösung des Verbandes

Art. 9 - Abstimmungsmodus

- 1) Die Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen von zwei Dritteln der Anwesenden wird schriftlich abgestimmt. Erforderlich ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2) Beschlüsse über Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des BVS bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) In allen übrigen Fällen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 - Stimmrecht

- 1) Die Mitglieder besitzen folgendes Stimmrecht:

1 - 500 Aktivmitglieder	1 Stimme
501 - 1500 Aktivmitglieder	2 Stimmen
1501 - 2500 Aktivmitglieder	3 Stimmen
2501 - 3500 Aktivmitglieder	4 Stimmen
3501 und mehr	5 Stimmen
- 2) Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht durch einen Vertreter aus. Stellvertretung durch Vertreter eines anderen Mitglieds ist nicht gestattet. Die Zahl der Aktivmitglieder ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung des Sportparlaments bekannt zu geben.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Mitglied des BVS.

Art. 11 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Versammlung des Sportparlaments findet im 1. Halbjahr statt.

Art. 12 - Einberufung und Durchführung des Sportparlaments

- 1) Das Sportparlament wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Dabei ist folgendes zu beachten.
 - a. Die Einberufung hat schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
 - b. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden des Sportparlaments Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie schriftlich bis spätestens am 31. Januar beim BVS-Präsidenten eingereicht wurden.
 - c. Das Sportparlament kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss fassen.
 - d. Ausserordentliche Versammlungen des Sportparlaments finden statt, wenn:
 - i. der Vorstand dies für erforderlich hält;
 - ii. Mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten verlangt.
- 2) Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung des Sportparlaments beträgt drei Wochen.

Art. 13 - Vorstand

- 1) Der Vorstand ist ausführendes Organ. Er besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren 4 bis 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2) Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Mitglieder, welche dem Vorstand während 12 Jahren angehört haben, scheiden aus.
(geändert gemäss Beschluss des Sportparlamentes vom 19.3.2014)

Art. 14 - Zuständigkeit

- 1) Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Art. 8 in die Befugnisse des Sportparlamentes fallen.
- 2) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 - Präsidentenkonferenz

- 1) Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Mitglieder oder ihren Stellvertretern und wird nach Bedarf einberufen.
- 2) Die Präsidentenkonferenz ist beratendes Organ. Sie dient der Aussprache und der Vorberatung wichtiger Verbandsangelegenheiten zuhanden des Vorstandes.

Art. 16 - Revisionsstelle

- 1) Das Sportparlament wählt zwei Revisoren und einen Revisorenstellvertreter als Revisionsstelle für eine Dauer von 4 Jahren. Ihre Amtsdauer richtet sich sinngemäss nach Art. 13.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet zuhanden des Sportparlamentes einen schriftlichen Bericht.

Art. 17 - Projektgruppen

Zur Bearbeitung von Spezialfragen kann der Vorstand Projektgruppen unter Zuzug von Fachleuten bilden.

Art. 18 - Finanzen

- 1) Die Einnahmen des BVS setzen sich zusammen aus:
 - a. Beiträgen aus dem Sport-Fonds des Kantons
 - b. Beiträgen der Mitglieder
 - c. allfälligen weiteren Einnahmen.
- 2) Das Sportparlament setzt die Mitgliederbeiträge fest. Die entsprechenden Beschlüsse des Sportparlamentes finden sich im Anhang und bilden integrierenden Bestandteil der Statuten.
- 3) Für die Verbindlichkeiten des BVS haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 19 - Auflösung

Bei Auflösung des BVS ist das vorhandene Vermögen zugunsten des Sport-Fonds des Kantons Graubünden zu erstatten.

Art. 20 - Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 19. März 2014. Sie wurden mit Beschluss des Sportparlamentes an der Delegiertenversammlung vom 15. März 2023 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Chur, den 15. März 2023

Teilrevidiert mit Beschluss des Sportparlamentes vom 15. März 2023 (Art. 2, Abschnitt 8)

Thomas Gilardi, Präsident

Jean-Pierre Thomas, Vizepräsident